

Schlüsse des vorigjährigen Landtages solche Behauptungen aufgestellt werden, welche denen Prinzipien der Landes-

Nun waren im August 1793 eigentlich die Landes-Deputirte nur noch versammelt, neue Auflagen sollten bewilliget werden, bey der Eröffnung des Landtags de 1793 war in Rücksicht dieser, von Königlicher Regierung am 12ten August 1793 erst angetragenen neuen Steuern kein Vortrag geschehen, vielmehr Scheffel- und Zehnt-Schaz, auch Quotisation der Krieger-Schulden namentlich abgeschlagen, und demnach so wenig den Landes-Deputirten Mandat und Instruktion ertheilt, daß sich vielmehr eben das Gegentheil davon eräugnet hatte. Also hatte der Herr Landsyndikus Recht, und Herr Rehberg legte hier nur einen Beweis seiner Unkunde der Landes-Verfassung dar.

Mit dem ersten Prädikate, welches der Koncipient des Regierungs-Rescripts vom 14ten März 1794 dem Meierschen Aufsatz beygeleget hat, wäre man mithin fertig. Das zweyte ist von gleicher Beschaffenheit, als das erstere. Herr Rehberg sagt hier, der Hergang der Sache wäre dem S. 7. völlig zuwider. Es soll die Unstatthaftigkeit dieser Neußerung sofort unten bewiesen werden. Ich beschränke mich nur zuvörderst hier auf die Bemerkung, daß ihm der Hergang der Sache nicht einst hat bekannt seyn können, weil sich dieser einzig und allein aus den Landtags-Akten von 1793 ergeben konnte, und ihm die von dem 6ten Julius 1793 verhandelten Landtags-Akten völlig unbekannt waren.

Uebrigens giebt der, in dem Rescripte aus dem Meierschen Aufsatz transsummirte S. 7. den deutlichsten Beweis an die Hand, entweder von der Rehbergischen Flüchtigkeit, oder von seiner Gefährde.

Wenn man S. 7. des Aktenstücks sub Nro. 4. mit dem ins Regierungs-Rescript vom 14ten März 1794 übertragenen S. 7. vergleicht, so wird man gewahr, daß dieser mutiliret vorgetragen ist. Denn in jenem kommen vorgetragene sehr wichtige Beweggründe vor, welche aber in diesem translahirten S. 7. ausgelassen sind. Sodann heißt es auch in dem Meierschen Impresso namentlich:

R